

## **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch Art. 19 Achte AnpassungsVO vom 25.1.2012 (GBl. S. 65), hat der Rektor in Eilentscheidung für den Senat gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 16.8.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.8.2012 erteilt.

### Inhaltsverzeichnis:

#### **Besonderer Teil für das Fach Internationale Literaturen des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät**

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- § 6a Individuelle Studien im Rahmen des Flexibilitätsfensters nach § 3a des Allgemeinen Teils
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

#### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät ohne Flexibilitätsfenster mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

### § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) <sup>1</sup>Das Studium des B.A. in Internationale Literaturen dient der Aneignung langfristiger, auf systematische kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter grundlegender wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine erste allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft/ Komparatistik begründen. <sup>2</sup>Das Fach behandelt diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der Literaturwissenschaft über nationale, kulturelle und disziplinäre Grenzen hinweg. <sup>3</sup>Durch das Studium der Internationalen Literaturen sollen ästhetische, intermediale und interkulturelle Kompetenzen erworben werden, die dazu befähigen, der Komplexität der modernen Gesellschaften adäquat zu begegnen. <sup>4</sup>Die Studierenden sollen lernen fachrelevante Fragestellungen zu erkennen, literaturwissenschaftliche Themen selbständig zu bearbeiten und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. <sup>5</sup>Dazu gehören zum einen methodische Fähigkeiten der begriffsgeleiteten Analyse, zum anderen umfassende Kenntnisse in mehreren Literaturen und verwandten Künsten, in ästhetischen, literatur- und kulturtheoretischen Fragestellungen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Internationale Literaturen ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. <sup>2</sup>Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. <sup>3</sup>Der Beginn des Studiums (Sommer- bzw. Wintersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) <sup>1</sup>Für das Studium des B.A. in Internationale Literaturen im Hauptfach sind gute Lesekenntnisse des Englischen sowie einer weiteren modernen Sprache außerhalb der Muttersprache notwendig. <sup>2</sup>Für das Studium des B.A. in Internationale Literaturen im Nebenfach sind gute Lesekenntnisse des Englischen sowie einer weiteren modernen Sprache außerhalb der Muttersprache notwendig. Dieser Nachweis kann durch das Zeugnis der HZB oder ein staatlich anerkanntes Sprachenzertifikat erbracht werden.

(4) <sup>1</sup>Das Hauptfach Internationale Literaturen kann nur mit einem literarisch-philologischen Nebenfach außerhalb der eigenen Muttersprache kombiniert werden.

### § 3 Studienaufbau

(1) <sup>1</sup>Der Bachelor-Studiengang Internationale Literaturen kann als Haupt- oder als Nebenfach studiert werden. <sup>2</sup>Er gliedert sich in 3 Studienjahre. <sup>3</sup>Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium der Internationalen Literaturen als Hauptfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	ILT-BA-01	Grundlagen der Internationalen Literaturen I	12
	ILT-BA-05	Schlüsseltexte der Weltliteratur I (5.1)	3
2	ILT-BA-02	Grundlagen der Internationalen Literaturen II	12
	ILT-BA-05	Schlüsseltexte der Weltliteratur I (5.2)	3

3	ILT-BA-03	Aufbaumodul Internationale Literaturen (3.1)	6
	ILT-BA-04	Importmodul (4.1.)	6
	ILT-BA-06	Schlüsseltexte der Weltliteratur II (6.1)	3
4	ILT-BA-03	Aufbaumodul Internationale Literaturen (3.2.)	6
	ILT-BA-04	Importmodul (4.2)	6
	ILT-BA-04	Importmodul (4.3)	3
	ILT-BA-06	Schlüsseltexte der Weltliteratur II (6.2)	3
5	ILT-BA-08	Literatur intermedial und interkulturell	18
	ILT-BA-07	Schlüsseltexte der Weltliteratur III (7.1)	3
6	ILT-BA-07	Schlüsseltexte der Weltliteratur III (7.2)	3
	ILT-BA-09	Prüfungsmodul: B.A.-Arbeit	12

(3) Das Studium der Internationale Literaturen als Nebenfach erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	ILT-BA-10	Grundlagen der Internationalen Literaturen I	12
2	ILT-BA-11	Grundlagen der Internationalen Literaturen II	12
3	ILT-BA-12	Aufbaumodul Internationale Literaturen (12.1.)	6
	ILT-BA-14	Schlüsseltexte der Weltliteratur (14.1)	3
4	ILT-BA-12	Aufbaumodul Internationale Literaturen (12.1.)	6
	ILT-BA-14	Schlüsseltexte der Weltliteratur (14.2)	3
5	ILT-BA-13	Importmodul (13.1)	6
	ILT-BA-14	Schlüsseltexte der Weltliteratur (14.3)	3
6	ILT-BA-13	Importmodul (13.2)	6
	ILT-BA-13	Importmodul (13.3)	3

(4) <sup>1</sup>Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen sind insgesamt 21 ECTS-Punkte zu erwerben. <sup>2</sup>Studiengangrelevante Praktika können in der Regel im Umfang von maximal 12 ECTS-Punkten angerechnet werden; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss, der diese Zuständigkeit an ein geschäftsführendes Mitglied delegieren kann. <sup>3</sup>Die Lehrveranstaltungen zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen können während des gesamten B.A.-Studiums belegt werden. <sup>4</sup>Noten in Lehrveranstaltungen und Praktika zum Erwerb überfachlicher berufsfeldorientierter Kompetenzen werden bei der Berechnung der Fachnote und der Bachelor-Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## **II. Vermittlung der Studieninhalte**

### **§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module**

<sup>1</sup>Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare und Kolloquien
3. Tutorien

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. <sup>3</sup>In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. <sup>4</sup>Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. <sup>5</sup>Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

### **§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Internationale Literaturen ist deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch in anderen Sprachen aus dem Angebot der Fächer des Fachbereichs stattfinden.

### **§ 6 Arten von Prüfungsleistungen**

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

## **III. Organisation der Lehre und des Studiums**

### **§ 7 Studienumfang**

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. aus dem Modulhandbuch.

## **IV. Orientierungsprüfung**

### **§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist die regelmäßige und

erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- ILT-BA-01 + ILT-BA-02: Grundlagen der Internationalen Literaturen I+II
- ILT-BA-05: Schlüsseltexte der Weltliteratur I

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- ILT-BA-10 + ILT-BA-11: Grundlagen der Internationalen Literaturen I+II

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **V. Zwischenprüfung**

### **§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
3. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in der Sprache Englisch sowie einer weiteren modernen Sprache außerhalb der Muttersprache.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
3. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in der Sprache Englisch sowie einer weiteren modernen Sprache außerhalb der Muttersprache.

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- ILT-BA-03: Aufbaumodul Internationale Literaturen
- ILT-BA-04: Importmodul
- ILT-BA-06: Schlüsseltexte der Weltliteratur II

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- ILT-BA-12: Aufbaumodul Internationale Literaturen
- ILT-BA-13: Importmodul
- ILT-BA-14: Schlüsseltexte der Weltliteratur I

(5) <sup>1</sup>Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

## **VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**

### **§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung**

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
- sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in der Sprache Englisch sowie einer weiteren modernen Sprache außerhalb der Muttersprache.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen
2. sowie durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse in der Sprache Englisch sowie einer weiteren modernen Sprache außerhalb der Muttersprache.

### **§ 11 Bachelorarbeit**

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt.

### **§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote**

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Moduls Bachelor-Arbeit (Bachelor-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere Leistungen) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Internationale Literaturen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Internationale Literaturen an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Internationale Literaturen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Internationale Literaturen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

<sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 16.8.2012

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

# **Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.)**

## **- Besonderer Teil -**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1047, 1052), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.02.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) vom 16.08.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2012 Nr. 14) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 23.02.2016 erteilt.

### **Artikel 1**

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>1</sup>Für das Studium des B.A. in Internationale Literaturen im Hauptfach sind gute Sprachkenntnisse des Englischen sowie gute Lesekenntnisse in einer weiteren modernen Sprache außerhalb der Muttersprache notwendig. <sup>2</sup>Für das Studium des B.A. in Internationale Literaturen im Nebenfach sind gute Sprachkenntnisse des Englischen sowie gute Lesekenntnisse in einer weiteren modernen Sprache außerhalb der Muttersprache notwendig.“
2. In § 3 wird
  - a) in Absatz 2 die Tabelle wie folgt neu gefasst:

”

<b>Modulnummer</b>	<b>Pflicht / Wahlpflicht</b>	<b>Modultitel</b>	<b>Empfohlenes Fachsemester</b>	<b>LP</b>
<b>IL_BA_01</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Grundlagen der Internationalen Literaturen I</b>	<b>1</b>	<b>12</b>
<b>IL_BA_05</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Schlüsseltexte der Weltliteratur I</b>	<b>1</b>	<b>6</b>
<b>IL_BA_02</b>	<b>Pflicht</b>	<b>Grundlagen der Internationalen Literaturen II</b>	<b>2</b>	<b>12</b>

IL_BA_03	Pflicht	Aufbaumodul Internationale Literaturen	3	12
IL_BA_06	Pflicht	Schlüsseltexte der Weltliteratur II	3	6
IL_BA_04_a	Wahlpflicht*	Spezialisierung: Literatur interdisziplinär	4	15
IL_BA_04_b	Wahlpflicht*	Mobilität international & interkulturell	4	15
IL_BA_08	Pflicht	Spezialisierung: Literatur intermedial & interkulturell	5	15
IL_BA_07	Pflicht	Schlüsseltexte der Weltliteratur III	5 und 6	9
IL_BA_9	Pflicht	Bachelorarbeit	6	12
Summe				99

\* Studierende wählen eines der Module: IL\_BA\_04a oder IL\_BA\_04b.“

b) in Absatz 3 die Tabelle wie folgt neu gefasst:

”

Modul- nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
IL_BA_01	Pflicht	Grundlagen der Internationalen Literaturen I	1	12
IL_BA_02	Pflicht	Grundlagen der Internationalen Literaturen II	2	12
IL_BA_03	Pflicht	Aufbaumodul Internationale Literaturen	3	12
IL_BA_08	Pflicht	Spezialisierung: Literatur intermedial & interkulturell	4 und 5	15
IL_BA_07	Pflicht	Schlüsseltexte der Weltliteratur III	6	9
Summe				60

”

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

### „§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang Internationale Literaturen ist Deutsch. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in folgenden Sprachen gefordert bzw. durchgeführt werden:

- Englisch;
- Französisch.

<sup>3</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.“

4. In § 8 werden die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- IL\_BA\_01 + IL\_BA\_02: Grundlagen der Internationalen Literaturen I+II
- IL\_BA\_05: Schlüsseltexte der Weltliteratur I

(4)Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- IL\_BA\_01 + IL\_BA\_02: Grundlagen der Internationalen Literaturen I+II“

5. In § 9

a) werden in Absatz 1 unter der Aufzählungsziffer 3. nach dem Wort „Englisch“ der Klammerzusatz „(B2 GER)“ und nach dem Wort „Muttersprache“ der Klammerzusatz „(A2 GER)“ eingefügt.

b) wird Absatz 2 gestrichen. Absatz 3 wird zu Absatz 2 und wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- IL\_BA\_03: Aufbaumodul Internationale Literaturen
- IL\_BA\_04a: Spezialisierung: Literatur interdisziplinär oder IL\_BA\_04b: Mobilität international & interkulturell
- IL\_BA\_06: Schlüsseltexte der Weltliteratur II“

c) wird Absatz 4 zu Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Zwischenprüfung im Nebenfach entfällt.“

d) wird Absatz 5 zu Absatz 4.

6. In § 10

a) wird in Absatz 1 der Text der Aufzählungsziffer 2. wie folgt neu gefasst:

„die erfolgreich abgelegte Zwischenprüfung.“

b) werden in Absatz 2 im Text der Aufzählungsziffer 2. nach dem Wort „Englisch“ der Klammerzusatz „(B2 GER)“ und nach dem Wort „Muttersprache“ der Klammerzusatz „(A2 GER)“ eingefügt.

7. In § 12

- a) wird in Absatz 1 der Klammerzusatz nach dem Wort „Bachelor-Arbeit“ vollständig und ersatzlos gestrichen.
  
- b) werden in Absatz 2 die Wörter „der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen“ durch die Wörter „aller Noten der benoteten Module“ ersetzt.

**Artikel 2**

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/17.

<sup>3</sup>Studierende, die ihr Bachelorstudium in Internationale Literaturen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung in Internationale Literaturen an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

<sup>4</sup>Studierende, die ihr Bachelorstudium in Internationale Literaturen vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2017 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelorprüfung in Internationale Literaturen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/17 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

<sup>5</sup>Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>6</sup>Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 23.02.2016

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor

## **Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) – Besonderer Teil –**

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl., S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 9 Februar 2017 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) vom 16.08.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 2012 Nr. 14), zuletzt geändert am 23.02.2016 beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.02.2017 erteilt.

### **Artikel 1**

1. a) § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Für das Studium des B.A. in Internationale Literaturen im Hauptfach und im Nebenfach sind Sprachkenntnisse des Englischen auf dem Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) erforderlich.“

b) In § 2 Absatz 4 werden nach dem Wort „Nebenfach“ die Wörter „außerhalb“ der eigenen Muttersprache“ gestrichen und durch die Wörter „außer dem Fach Germanistik“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 4 wird ein Satz 5 angefügt wie folgt:

„<sup>5</sup>Die für die Zwischenprüfung im Hauptfach erforderlichen zusätzlichen Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache neben Englisch auf dem Niveau A2 GER können im Rahmen der überfachlichen berufsfeldorientierten Kompetenzen erworben werden.“

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 5 Studien- und Prüfungssprachen**

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprachen im Bachelorstudiengang Internationale Literaturen sind Deutsch und Englisch. <sup>2</sup>Darüber hinaus können je nach Wahl der Lehrveranstaltungen insbesondere innerhalb der Module BA\_IL\_03, BA\_IL\_04\_a, BA\_IL\_04\_b, BA\_IL\_05, BA\_IL\_06, BA\_IL\_07 und BA\_IL\_08 auch Französisch, Spanisch, Italienisch, Portugiesisch, slawische oder skandinavische Sprachen Studien- und Prüfungssprache sein. <sup>3</sup>Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb dieser Module können auch in der jeweiligen Fremdsprache durchgeführt bzw. gefordert werden. <sup>4</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet, Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>5</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.“

4. In § 8 werden die Absätze 1 und 2 gestrichen. Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 1, der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2, der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3.

5. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung im Hauptfach sind:
1. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung
  2. durch das Reifezeugnis oder Zeugnis über eine gleichwertige Sprachprüfung nachzuweisende Kenntnisse einer neben Englisch weiteren modernen Fremdsprache auf dem Niveau A2 GER.“
6. In § 10 werden
- a) in Absatz 1 die Absatzzählziffer „(1)“ und unter der Aufzählungsziffer 1. nach dem Wort „die“ die Wörter „regelmäßige und“ gestrichen,
  - b) Absatz 2 vollständig gestrichen.

## **Artikel 2**

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2017.

Tübingen, den 17.02.2017

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor